



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn  
Alexander Schröpfer  
Dorfstr. 39  
25572 Sankt Margarethen

REFERAT Vib2  
BEARBEITET VON Dr. Sebastian Müller  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-0  
FAX +49 30 18 527-4883  
E-MAIL Vib2@bmas.bund.de  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 04. März 2026  
AZ Vib2-53-1 Schröpfer

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihr Widerspruch vom 20. Januar 2026 gegen meinen Bescheid vom 30. Dezember 2025  
Anlagen: 1**

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

über Ihren am 20. Januar 2026 eingelegten Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 30. Dezember 2025 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

**Begründung:**

I.

U-Bahn 2, 5, 6: Anton-Wilhelm-Amo-Straße / Unter  
den Linden  
Bus 300: Anton-Wilhelm-Amo-Straße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor



Mit Ihrer E-Mail vom 7. Dezember 2025 beantragten Sie Informationen zu internen Rundschreiben, Weisungen, Vermerken oder gutachtlichen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus den letzten 5 Jahren, die sich mit der rechtlichen Bindungswirkung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) für deutsche Behörden und Gerichte befassen - insbesondere im Hinblick auf das völkerrechtliche Verbot, das physische Existenzminimum (Nahrung/Gesundheit) durch Sanktionen zu unterschreiten.

Zudem beantragten Sie Informationen zu dem Rechtsverhältnis zwischen dem Grundgesetz sowie der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Informationen zu § 7 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB), der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei einem systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe stellt.

Sie stützten Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ihren Antrag vom 7. Dezember 2025 habe ich mit Bescheid vom 30. Dezember 2025 (siehe ANLAGE 1) mit der Begründung abgelehnt, dass Ihre Frage zu § 7 des Völkerstrafgesetzbuches, der bei systematischen Angriffen gegen die Zivilbevölkerung greift, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht zuständig ist. Dasselbe gilt für Ihre Frage zum rechtlichen Verhältnis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalens.

Zudem habe ich Ihren Antrag mit demselben Bescheid vom 30. Dezember 2025 abgelehnt, der sich auf Ihre Fragen zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bezog. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist zuständig für Ihre Fragen zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Darauf habe ich auch hingewiesen. Die Antworten auf Ihre Fragen lassen sich jedoch in weiten Teilen in öffentlich zugänglichen Quellen finden. Zudem erstreckt sich die Frage auf ein Beschwerdeverfahren beim Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen gegen die Bundesrepublik Deutschland, das noch nicht beendet ist. Die Beratungen der zuständigen Behörden dauern an. Aus diesen Gründen besteht aus § 9 Absatz 3 IFG und § 3 Nr. 3 b) IFG kein Anspruch auf Informationszugang. Soweit Ihre Fragen persönliche Angaben des Beschwerdeführers betroffen haben sollte, konnte ich Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 IFG keine Auskunft geben, da der Vereinten Nationen uns auferlegt hat, das Verfahren vertraulich zu behandeln. Der zuständige Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat die Vertraulichkeitsverpflichtung ausgesprochen, um den Beschwerdeführer zu schützen. Wie schon ausgeführt, nehmen wir diesen Auftrag ernst. Ein Informationszugang



besteht aber nicht, wenn ein Informationszugang begehrt wird, der sich auf personenbezogene Daten erstreckt (§ 5 Abs. 1 IFG).

Ferner wies ich ausdrücklich darauf hin, dass keine weiteren amtlichen Informationen im Sinne des § 1 IFG zu den von Ihnen konkret gestellten Fragen in Ihrem Antrag vom 7. Dezember 2025 vorliegen.

In Folge des Bescheids vom 30. Dezember 2025 spezifizierten Sie in Ihrer E-Mail vom 31. Dezember 2025 nochmals ihre Frage und legten nunmehr den Schwerpunkt auf das genannte Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Sie schrieben in Ihrer E-Mail vom 31. Dezember 2025 wie folgt: *„Besonders spannend finde ich Ihren Hinweis auf das laufende Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem UN-Ausschuss. Genau hier liegt der Kern meines Interesses.“* Sie stellten die folgende Frage: *„Wie begründet die Bundesregierung intern die (fehlende) Bindungswirkung von UN-Entscheidungen im Lichte des Grundgesetzes?“*

In Ergänzung meines Bescheides vom 30. Dezember 2025 stellte ich per E-Mail vom 13. Januar 2026 auf den Teilaspekt Ihres Antrages die folgende amtliche Information zur Verfügung:

*„Das Individualbeschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist als nicht-rechtsverbindliches Verfahren ausgestaltet.“*

*Mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls hat die Bundesrepublik Deutschland keine Hoheitsrechte übertragen. Anders als dies bei Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Fall ist, erwachsen aus Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll keine völkerrechtlich verbindlichen Urteile. Dies ist im Fakultativprotokoll nicht vorgesehen. Es handelt sich vielmehr um ein dialogisches Verfahren.*

*Der zuständige Sachverständigenausschuss kann „Auffassungen“, im Englischen ist von „views“ die Rede, annehmen, die einen Empfehlungscharakter haben. Diese Empfehlungen können jedoch weder Rechtsakte aufheben noch können sie einzelne Behörden in Deutschland zum Erlass von Rechtsakten rechtlich verpflichten. Das hat die Bundesregierung auch in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 20/3624) festgehalten. Dort steht: ‚Die Empfehlungen verpflichten die Bundesrepublik Deutschland nicht völkerrechtlich. Sie können zudem keine innerstaatlichen Rechtsakte aufheben oder zu diesen verpflichten.‘ Denn der Sachverständigenausschuss ist im Fakultativprotokoll gerade nicht als Gericht ausgestaltet worden.*



*Dennoch kommt den Empfehlungen eine hohe menschenrechtspolitische Autorität zu, so dass sie sich daher auch auf die Rechtspraxis auswirken können, wie es in der genannten Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt.*

*Dies gilt auch für vorläufige Maßnahmen, die der Sachverständigenausschuss kommunizieren kann. Die vorläufigen Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 des Fakultativprotokolls sind ebenso wie die Auffassungen des Sachverständigenausschusses nicht als rechtlich verbindliche Instrumente ausgestaltet.“*

Gegen den Bescheid vom 30. Dezember 2025 mit der getroffenen inhaltlichen Ergänzung vom 13. Januar 2026 haben Sie am 20. Januar 2026 Widerspruch eingelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf Ihren Antrag vom 7. Dezember 2025 sowie Ihre Ergänzung vom 31. Dezember 2025 und meinem Bescheid vom 30. Dezember 2025 verwiesen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Ebenso verweise ich auf die E-Mail vom 13. Januar 2026.

## II.

Nach § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bin ich für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch ist unzulässig, da er nicht dem Formerfordernis nach § 70 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Danach ist es nicht möglich, einen Widerspruch mit einer einfachen E-Mail ohne elektronische Signatur einzulegen. Dies war vorliegend der Fall.

Darüber hinaus ist der Widerspruch auch unbegründet und hat in der Sache keinen Erfolg.

Die nochmalige Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass Sie keinen Anspruch auf Zugang zu den angeforderten Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bezüglich Ihrer Fragen haben. Zu den jeweiligen Teilaspekten Ihres Antrages gelten die folgenden Gründe, weshalb ich Ihnen keine weiteren amtlichen Informationen zukommen lassen kann:

1. § 7 Absatz 1 IFG schreibt vor, dass die Behörde über den Antrag auf Informationszugang entscheidet, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Das ist bezüglich Ihrer Fragen, mit denen Sie amtliche Information zu § 7 des Völkerstrafgesetzbuches erbeten sowie zum Verhältnis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zur Lan-



desverfassung Nordrhein-Westfalen erbeten, nicht der Fall. Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstreckt sich nicht auf die Umsetzung oder die rechtliche Auslegung des Völkerstrafgesetzbuches. Dasselbe gilt für die rechtliche Frage des Verhältnisses des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung NRW zueinander. Daher liegen zu diesen beiden Teilaspekten Ihres Antrags keine amtlichen Informationen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor noch könnte sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales inhaltlich dazu einlassen.

2. § 9 Absatz 3 IFG sieht vor, dass der Antrag abgelehnt werden kann, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. Ihr Antrag auf amtliche Informationen, die sich mit der rechtlichen Bindungswirkung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen für deutsche Behörden und Gerichte befassen, bezieht sich auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind.

a) In der Gesetzesbegründung des Vertragsgesetzes zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (siehe Deutscher Bundestag, Drucksache Nr. 20/3624) unternimmt die Bundesregierung in der Denkschrift auf Seite 18 eine Würdigung der Frage, ob die Entscheidungen des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte rechtlich verbindlich seien. Sie vereint dies mit den dort öffentlich zugänglichen Erwägungen und unterstreicht zugleich die Bedeutung des dialogischen Verfahrens. Auf die öffentlich zugängliche Fundstelle habe ich Sie in dem Bescheid vom 30. Dezember 2025 hingewiesen.

b) In der Antwort der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache Nr. 19/10098 vom 9. Mai 2019) auf die Kleine Anfrage in der Bundestags-Drucksache Nr. 19/9199 fasst die Bundesregierung zusammen, in wie vielen Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung Bundes- oder Landesgerichte Normen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unmittelbar angewendet haben (Antwort auf Frage 7). Auf Frage 8 der Kleinen Anfrage geht die Bundesregierung darauf ein, in wie vielen Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung Bundes- oder Landesgerichte Normen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte herangezogen haben, um bundes- oder landesrechtliche Normen auszulegen. Auf die öffentlich zugängliche Fundstelle habe ich Sie in dem Bescheid vom 30. Dezember 2025 hingewiesen.

3. § 9 Absatz 3 IFG sieht vor, dass der Antrag abgelehnt werden kann, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. Ihr Antrag auf amtliche Informationen, die sich mit der rechtlichen Bindungswirkung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen für deutsche Behörden



und Gerichte, hier insbesondere im Hinblick „(...) auf das völkerrechtliche Verbot, das physische Existenzminimum (Nahrung/Gesundheit) durch Sanktionen zu unterschreiten.“, befassen, bezieht sich auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzte sich 2023 im Rahmen des 7. Staatenberichtsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit der Frage der Leistungsminderung im SGB II auseinander. Der 7. Staatenbericht ist als Bundestags-Drucksache Nr. 20/9080 öffentlich zugänglich; die relevante Passage findet sich dort auf Seite 23f. Aus diesem Grund ist auch Ihr Antrag zu diesem Teilaspekt unbegründet.

4. Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, wenn keine amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 IFG existieren. Das ist beispielsweise der Fall, wenn behördeninterne Überlegungen noch nicht verschriftlicht oder anderweitig verkörpert vorhanden sind. Das trifft zu für den Teil Ihres Antrages, mit dem Sie Informationen zu internen Rundschreiben, Weisungen, Vermerken oder gutachtlichen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus den letzten 5 Jahren erbeten, die sich mit der rechtlichen Bindungswirkung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) für deutsche Behörden und Gerichte befassen. In dem genannten Zeitraum in den letzten fünf Jahren sind keine weiteren Überlegungen zu den von Ihnen aufgeführten Fragen verschriftlicht worden oder in einer anderen Art und Weise dokumentiert worden.

5. Dem Informationsanspruch ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nachgekommen, soweit es den Teilaspekt Ihres Antrags zur Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland, die derzeit bei dem Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen behandelt wird, betrifft. Sie erbitten in Ihrer ergänzenden Spezifizierung Ihres Antrages vom 31. Dezember 2025 folgende amtliche Informationen zur, „(...) abstrakten völkerrechtlichen Argumentation des BMAS [...]: Wie begründet die Bundesregierung intern die (fehlende) Bindungswirkung von UN-Entscheidungen im Lichte des Grundgesetzes.“

Die zu dieser Frage vorliegenden amtlichen Informationen leitete ich Ihnen per E-Mail vom 13. Januar 2026 weiter.

Weitergehende amtliche Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 IFG zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage liegen nicht vor, weshalb Ihr Antrag zu diesem Teilaspekt auch nicht weiter erfüllt werden kann.



6. Darüber hinausgehend zeigten Sie Interesse am dem Beschwerdeverfahren. Sie schrieben: „*Besonders spannend finde ich Ihren Hinweis auf das laufende Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem UN-Ausschuss. Genau hier liegt der Kern meines Interesses.*“ Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn Beratungen der Behörden beeinträchtigt werden könnten (§ 3 Nr. 3 b) IFG). Hierdurch sollen ein freier und unbefangener Meinungs-austausch sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs-austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung bzw. mit Landesministerien geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung gewährleisten zu können. Durch den geschützten Raum soll vermieden werden, dass aus übersteigerter Vorsicht betreffend das öffentliche Bekanntwerden von Informationen Erwägungen der Beteiligten nicht (hinreichend) zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur eventuellen Kompromissfindung unterbleiben.

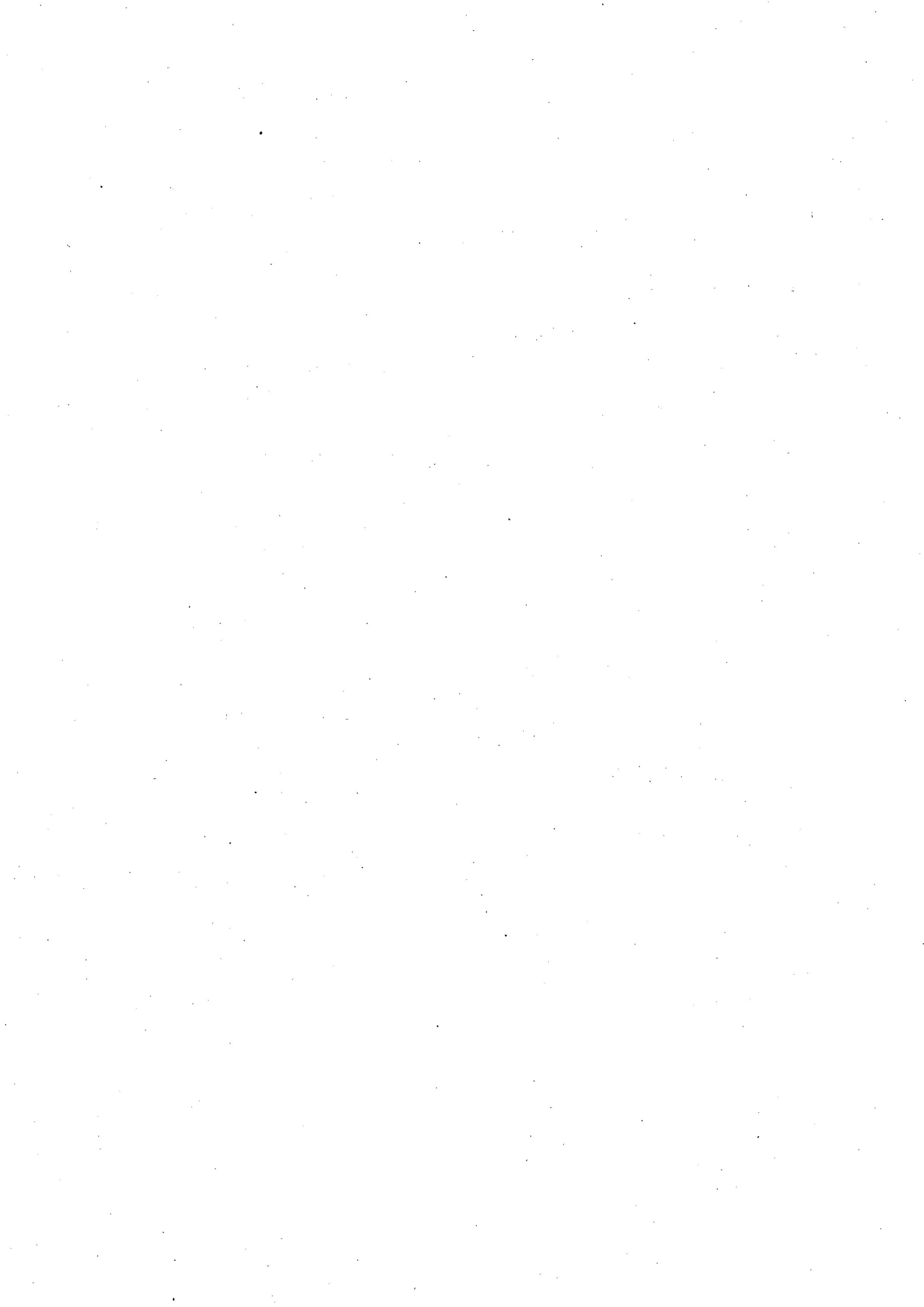
Das ist vorliegend der Fall. Was die weiteren amtlichen Informationen zu dem Verfahren betrifft, so ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im engen Austausch mit den relevanten Bundes- und Landesministerien. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde den weiteren Beratungsprozess erschweren und beeinträchtigen, da ein offener und freier Meinungs-austausch nicht mehr gewährleistet und eine etwaig erforderliche Kompromissfindung, die die Interessen aller Beteiligten bestmöglich berücksichtigt, nicht gewährleistet wäre.

Daher scheidet ein Anspruch auf amtliche Informationen, soweit vorhanden, aus.

### III.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO, § 80 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informati-



onsgebührenverordnung – IFGGebV), Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 Absatz 1. Hiernach ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zu erheben.

Zahlen Sie bitte zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens auf folgendes Konto bei der

**Bundeskasse Halle:**

<b>Kontonummer:</b>	<b>DE38 8600 0000 0086 0010 40</b>
<b>Bank:</b>	<b>Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig</b>
<b>Bankleitzahl:</b>	<b>MARKDEF1860</b>
<b>Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben):</b>	<b>BMAS, Kostenerstattung IFG, Az.: ZR-53-1 Schröpfer</b>
<b>Kassenzeichen:</b>	<b>1180 0692 7143</b>
<b>Bewirtschafternummer:</b>	<b>03198583</b>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gegen diesen Bescheid kann, soweit er sich auf die Festsetzung der Widerspruchsgebühren bezieht, innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sebastian Müller

Über Ihren mit E-Mail vom 7. Dezember 2025 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**B e s c h e i d :**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

**Begründung:**

**I.**

Mit Ihrer E-Mail vom 7. Dezember 2025 beantragen Sie Informationen zu internen Rundschreiben, Weisungen, Vermerken oder gutachtlichen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus den letzten 5 Jahren, die sich mit der rechtlichen Bindungswirkung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) für deutsche Behörden und Gerichte befassen.

Zudem beantragen Sie Informationen zu dem Rechtsverhältnis zwischen dem Grundgesetz sowie der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Informationen zu § 7 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB), der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei einem systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe stellt.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

**II.**

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag mit Blick auf die Frage zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihre gestellte Frage zum Verhältnis des Grundgesetzes zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen kann ich leider nicht beantworten, da diese Frage nicht den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betrifft und daher keine Zuständigkeit vorliegt. Dasselbe gilt für Ihre Frage zu § 7 des Völkerstrafgesetzbuches, der bei systematischen Angriffen gegen die Zivilbevölkerung greift. Auch hier liegt keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können (§ 9 Absatz 3 IFG). Das ist mit Blick auf Ihre Frage zur Bindungswirkung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Fall. Sie finden in den genannten öffentlich zugänglichen Drucksachen des Deutschen Bundestages Nr. 20/3624 und Nr. 19/10098 die von Ihnen erbetenen Informationen. Darüberhinausgehende amtliche Informationen im Sinne von § 1 IFG liegen dazu nicht vor.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn Beratungen der Behörden beeinträchtigt werden könnten (§ 3 Nr. 3 b) IFG). Das ist vorliegend der Fall.

Die von Ihnen gestellte Frage zur rechtlichen Auslegung des Artikels 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betrifft eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland, der derzeit bei dem Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen behandelt wird. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen und die Beratungen der zuständigen Behörden dauern an.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht zudem nicht, wenn ein Informationszugang begehrt wird, der sich auf personenbezogene Daten erstreckt (§ 5 Abs. 1 IFG). Das ist vorliegend auch der Fall. Ihre Frage lässt sich aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung mit dem Einzelfall nicht beantworten, ohne personenbezogene Daten preiszugeben. Das konkrete Beschwerdeverfahren ist von Seiten der Vereinten Nationen zum Schutz des Beschwerdeführers als vertraulich eingestuft worden. Die Bitte um Vertraulichkeit bezüglich des konkreten Falles nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sehr ernst.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sebastian Müller